



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

18

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 08.11.2012

Drucksachen-Nr.: V/858

Beschluss-Nr.: 506/32/12

Beschlussdatum: 08.11.2012

Gegenstand: Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Fachbereich 3 für die Unterbringung von Wohnungslosen

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	7.11.12	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 02.11.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage § 22 Kommunalverfassung (KV M-V) stimmt die Stadtvertretung der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für die Unterbringung von Wohnungslosen 2012 in Höhe von 93.450 EUR zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da nur eine Umverteilung von Ermächtigungen vom Fachbereich 8 zum Fachbereich 3 erfolgt, so dass im Gesamthaushalt keine Auswirkungen entstehen.

Begründung:

Im Zuge der Kreisgebietsreform ist die Aufgabe der Obdachlosenangelegenheiten bei der Stadt Neubrandenburg verblieben und wurde zum 04.09.11 vom Sozialamt auf den Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Abteilung Ordnung und Gewerbe übertragen. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben Betreuung der Obdachlosenunterkünfte und der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit bestand zu diesem Zeitpunkt eine Vereinbarung mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Neubrandenburg/Mecklenburg-Strelitz e. V. (ASB).

Die Vereinbarung mit dem ASB endete vertragsgemäß am 31.12.11. Mit der Maßgabe, dass mit der Kreisgebietsreform die Stadt lediglich für die Bearbeitung der Obdachlosenangelegenheiten im Rahmen der pflichtgemäßen Gefahrenabwehr (Unterbringung unfreiwillig Obdachloser) zuständig ist, wurde mit dem ASB eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen. Als Leistungen wurden die Betreuung der Unterkünfte in der Sponholzer Straße 18 b (34 Langzeitplätze für Alleinstehende, 12 Übernachtungsplätze, 2 Notaufnahmepplätze), Sponholzer Straße 18 c (16 Plätze für Familien und Frauen) und eine Beratungsstelle zur Behebung von Wohnungsnotfällen vereinbart. Die Leistung „Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit“, eine Aufgabe des örtlichen Sozialhilfeträgers, wird nicht weiter betrieben. Die Beratungsstelle (1 VzÄ) hatte lediglich die Aufgabe, obdachlos gewordene Personen schnellstmöglich in den Individualwohnraum bzw. in ein Projekt betreutes Wohnen zu vermitteln.

Bei unveränderter Fortführung der Leistungen wären in 2012 495.000 EUR Aufwendungen angefallen. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2012 und des Abschlusses der Anschlussvereinbarung mit dem ASB wurde davon ausgegangen, dass die Vorhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Sponholzer Straße 18 c ab dem 01.04.12 entbehrlich ist. Weiterhin gab es Planungen, den Wachschutz mit der Bewachung der Objekte in den Abend- und Nachtstunden zu betrauen.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Belegungszahlen der Familien- und Frauenunterkünfte konnte jedoch nicht auf die Unterkünfte in der Sponholzer Straße 18 c verzichtet werden. Eine räumliche Trennung von alleinstehenden Frauen und Familien von den untergebrachten alleinstehenden Männern (zum Teil Alkoholiker) in der Sponholzer Straße 18 b ist nicht möglich. Darüber hinaus musste auch berücksichtigt werden, dass eine Teilkündigung der Sponholzer Straße 18 c (obere Etage Obdachlosenunterkünfte, untere Etage und Dachboden ASB im Auftrag des Landkreises) nicht zu einer Entlastung des städtischen Haushaltes führen würde (Verlagerung der Kosten zu SIM). Die Prüfung des Einsatzes von Personal eines Wach- und Sicherheitsdienstes ergab, dass dadurch keine Einsparungen möglich sind.

Zurzeit wird an der Klärung eines alternativen Standortes für die Obdachlosenunterkünfte und der Nachfolgenutzung der Objekte Sponholzer Straße 18 b und 18 c gearbeitet. Ziel ist eine deutliche Senkung der Aufwendungen bei Sicherstellung der Aufgabenerfüllung.

Der tatsächliche Bedarf für 2012 beträgt 433.450 EUR. Daraus ergibt sich im Produkt 3.1.5.01 ein Mehrbedarf in Höhe von 93.450 EUR. Aufgrund des Vertrages mit dem ASB ist die Stadt zur Zahlung der v. g. Mittel verpflichtet.

	Ansatz 2012	zu leistende Zahlungen 2012	Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung
Aufwendungen für Wohnungslose	340.000 EUR	433.450 EUR	93.450 EUR

Deckungsquelle:

Buchungsstelle	Bezeichnung	Minderaufwendungen zur Deckung
2.1.1.01.525900	Erstattung an Ersatzschulen	40.000 EUR
4.2.1.01.541901	Zuschüsse an Vereinssportlehrer	23.500 EUR
4.2.1.01.541904	Zuschüsse für Sportstättennutzung (SIM)	30.000 EUR

Zur Deckung dienen Minderaufwendungen bei der Sportförderung im Fachbereich 8 in Höhe von insgesamt 53.500 EUR. Im Ergebnis des Beschlusses der Stadtvertretung am 21.06.12 über die 1. Änderung der Förderrichtlinie zur Sportstättennutzung in der Stadt Neubrandenburg werden geringere Aufwendungen in Höhe von 30.000 EUR beim Zuschuss für Sportstättennutzung (SIM) sowie aufgrund einer Förderung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte 23.500 EUR beim Zuschuss an Vereinssportlehrer benötigt. Des Weiteren sind im Produkt „Grundschulen“ Minderaufwendungen bei Erstattungen an Ersatzschulen im Rahmen des Schullastenausgleichs gegenüber dem Planansatz 2012 in Höhe von 40.000 EUR zu verzeichnen.

Grundsätzlich entscheidet gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V i. V. m. § 7 Abs. 3 Ziff. 3 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg der Hauptausschuss über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zwischen 50.000 EUR und 250.000 EUR. Da die nächste Zahlung zum 15.11.12 fällig ist, eine planmäßige Beschlussfassung erst im Hauptausschuss am 06.12.12 möglich wäre, soll aufgrund der Dringlichkeit eine Entscheidung durch die Stadtvertretung als nächst höheres Gremium herbeigeführt werden. Bei der Unterbringung von Wohnungslosen handelt es sich um eine pflichtige Aufgabe mit vertraglicher Verpflichtung. Bei einer Verzögerung der Zahlung ist die Gefahr einer Insolvenz des Trägers nicht auszuschließen.